



# Die Volksschule im Kanton Zürich

---

## Ziele und Leitvorstellungen

Die öffentliche Volksschule im Kanton Zürich ist den Grundwerten des demokratischen Staatswesens verpflichtet. Sie ist konfessionell und politisch neutral. Der Besuch der öffentlichen Volksschule ist unentgeltlich.

Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermassen. Sie ergänzt die Erziehung in der Familie.

Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt die ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbstständigen und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton Zürich haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen. Die Schulpflicht dauert neun Jahre (ab 2008/09: elf Jahre), längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule. Sie kann auch durch Privatunterricht oder an privaten Schulen erfüllt werden.

## Der Beginn der Schulpflicht

Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig und besuchen die Kindergartenstufe. Die Schulpflicht nimmt die Zuteilung der Kinder zu den Schulen vor.

## Das Schuljahr

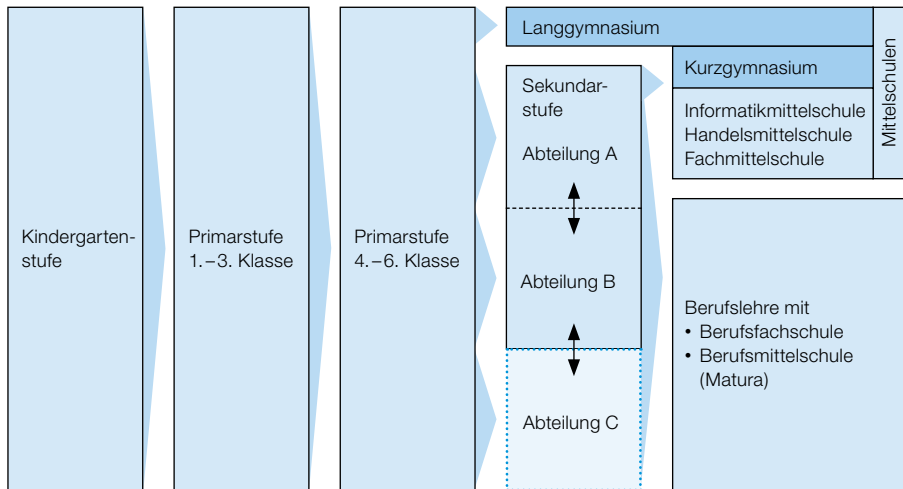
Das Schuljahr beginnt Mitte August und dauert bis Anfang Juli des nächsten Jahres. Der Unterricht wird durch Herbst-, Weihnachts-, Sport-, Frühjahrs- und Sommerferien unterbrochen. Der Unterricht dauert 39 Kalenderwochen.

## Ein Schultag

Der Unterricht oder die Betreuung dauern am Vormittag von 8 Uhr bis 12 Uhr. Aus organisatorischen Gründen ist eine Abweichung um zwanzig Minuten möglich (z. B. Schulbeginn um 08.20 Uhr). An den Nachmittagen haben die Kinder individuelle Stundenpläne. Eltern haben das Recht, ihre Kinder ganztägig betreuen zu lassen. Diese Angebote sind kostenpflichtig.



## Von der Kindergartenstufe über die Primar- auf die Sekundarstufe





## **Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre**

Die Kindergartenstufe unterstützt und erweitert die Familienerziehung. Sie fördert die kindlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und besonderen Begabungen und leitet die Kinder behutsam an, sich in grösseren sozialen Gruppen wohl zu fühlen. Sie bereitet auf die Anforderungen der Schule vor.

## **Die Primarstufe dauert sechs Jahre**

Die sechsjährigen Kinder werden in die sechsjährige Primarstufe aufgenommen. Alle Kinder besuchen den Unterricht auf der Primarstufe gemeinsam, unabhängig von ihrem Herkommen, ihrem Geschlecht und ihren schulischen Leistungen. Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson

und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse.

Die Primarstufe vermittelt Grundkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, also in Mathematik, in den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch. Schrift, Handarbeit, Zeichnen und Musik, Sport, Mensch und Umwelt sind weitere wichtige Fächer.

Zweimal jährlich erhalten die Kinder ein Schulzeugnis, welches ihre schulischen Leistungen, ihr Arbeits- und Lernverhalten und ihr Sozialverhalten ausweist.

Kinder, deren intellektuelle oder persönliche Entwicklung es notwendig macht, erhalten Unterstützung durch sonderpädagogische Massnahmen, die im Einvernehmen mit den Eltern getroffen werden.

Am Ende der Primarstufe werden die Kinder je nach Leistungen einer der zwei oder

drei Abteilungen der Sekundarstufe zugeteilt. Schulisch ganz besonders erfolgreiche Kinder melden sich an das Gymnasium und werden nach bestandener Prüfung dort aufgenommen. Damit verlassen sie die Volksschule und erfüllen die letzten drei Jahre ihrer Schulpflicht am Gymnasium.

### **Die dreijährige Sekundarstufe gliedert sich in Abteilungen für leistungsstarke und leistungsschwächere Kinder**

---

Die Sekundarstufe vertieft und erweitert das auf der Primarstufe erworbene Wissen. Zu den Fächern der Primarstufe kommen nun noch Biologie, Physik, Haushaltkunde und weitere dazu. Die Sekundarstufe bereitet auf Berufsausbildungen oder weiterführende Schulen vor. Damit die Jugendlichen optimal gefördert werden können, weist die Sekundarstufe je nach Gemeinde zwei oder drei Abteilungen auf. Die Abteilung A ist die anspruchsvollste Abteilung, die Abteilung B nimmt die schwächeren, die Abteilung C die schwächsten Schülerinnen und Schüler auf. In einzelnen Fächern können die Gemeinden unterschiedliche Anforderungsstufen einrichten: Anforderungsstufe I ist dabei die anspruchsvollste, Anforderungsstufe III ist die Stufe mit den niedrigsten Anforderungen.

Am Ende der Sekundarstufe werden die Jugendlichen aus der Schulpflicht entlassen. Die meisten absolvieren eine Berufslehre mit Berufsfachschule oder sie besuchen eine Mittelschule oder zusätzlich zur Berufslehre die Berufsmittelschule und legen eine Maturitätsprüfung ab, welche sie berechtigt, an einer Fachhochschule oder Hochschule zu studieren.

### **Die öffentliche Volksschule und ihre Dienste**

---

#### **Schulort**

Kinder besuchen die Volksschule am Wohnort. Halten sie sich an Wochentagen gewöhnlich ausserhalb ihres Wohnortes auf, ist die Schule an diesem Ort zu besuchen. Die örtliche Schulpflege weist die Kinder den Schulen zu. Die Zuteilung zu den Klassen und Abteilungen nehmen die Schulleitungen vor.

#### **Unterrichtszeiten (Blockzeiten) und Tagesstrukturen**

Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten am Vormittag dauern von 8 bis 12 Uhr. Aus organisatorischen Gründen kann die Schulpflege diese Zeit um maximal 20 Minuten verkürzen. Die Mittagszeit und den Nachmittagsunterricht regeln die Gemeinden.

Die Mittagszeit muss ausreichen, um den Schulweg nach Hause und wieder in die

Schule bewältigen zu können sowie eine Mahlzeit einzunehmen. Die Gemeinden erheben den Bedarf nach Tagesstrukturen (Mittagstisch, Tagesfamilien, Schülerhort, Tagesschule, etc.).

### **Ergänzende Angebote**

Freiwillige ergänzende Angebote sind die Musikschulen und die Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK).

### **Unterstützende Dienste**

Dazu gehören der schulärztliche Dienst, die Zahnprophylaxe, der Schulpsychologische Dienst und die Schulsozialarbeit. Alle Kinder werden ärztlich und zahnärztlich untersucht.

### **Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung**

Die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler ist das gemeinsame Ziel von Volksschule und Eltern. Eine wichtige Voraussetzung für den Schulerfolg der Kinder ist die gute Zusammenarbeit im **Dreieck Schule – Eltern – Schülerinnen/ Schüler**.

**Die Schule** informiert die Eltern regelmäßig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder. In besonderen Fällen kann die Schulpflege oder die Schulleitung den Besuch einzelner Elternveranstaltungen

obligatorisch erklären. Die Schule gewährleistet die Mitwirkung der Eltern bei Klassenelternabenden, bei der Elternbildung, an Schulprojektwochen, Schulbesuchstagen, bei der Pausenplatzgestaltung, etc. Für diese «allgemeine Mitwirkung» sind Eltern eingeladen, können aber nicht verpflichtet werden. Kein Mitwirkungsrecht haben Eltern bei Personalentscheiden der Schule und bei methodisch-didaktischen Fragen.

**Die Eltern** sind für die Erziehung ihrer Kinder sowie deren regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich. Sie informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist. Sie wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen, insbesondere bei Schullaufbahnentscheiden.

**Die Schülerinnen und Schüler** erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb. Sie werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Die Volksschule kennt eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler.



### **Was tun bei Schwierigkeiten?**

Lehrpersonen und Eltern informieren sich umgehend gegenseitig. Für die Eltern ist die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ihres Kindes die erste Ansprechperson. Können die Schwierigkeiten im Gespräch mit der Lehrperson nicht beseitigt werden, wenden sich die Eltern an die Schulleitung. Wenn auch diese Kontakte nicht helfen, melden sich die Eltern bei den lokalen Schulbehörden, der Schulpflege.

### **Wer kann Ihnen Auskunft geben?**

Wenden Sie sich an die Lehrperson Ihres Kindes, deren Adresse Sie ja kennen. Oder an die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes versorgt Sie mit Informationen über alle wichtigen Auskunftsstellen und Dienste wie Schularzt oder Schulpflege.

Schulgemeinden unterhalten heutzutage eine Website. Bitte nehmen Sie sich die Zeit und sehen Sie sich den Internetauftritt «Ihrer» Schule einmal an!

### **Weitere Informationsmittel**

Umfassende Informationen finden sich im Internetauftritt der Bildungsdirektion und des Volksschulamtes:

 [www.bildungsdirektion.zh.ch](http://www.bildungsdirektion.zh.ch)

 [www.volksschulamt.zh.ch](http://www.volksschulamt.zh.ch)

Auf der Homepage des Volksschulamtes finden sich die Telefonnummern der wichtigsten Auskunftsdienste des Amtes.

Bildungsdirektion  
Volksschulamt  
Walchestrasse 21  
8090 Zürich  
Tel. 043 259 22 51

**Bezugsadresse:**

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich  
Räffelstrasse 32, Postfach, 8045 Zürich  
Telefon 044 465 85 85  
lehrmittelverlag@lmv.zh.ch  
www.lehrmittelverlag.com  
Artikel-Nr. 636750.00